

Stadt Radolfzell am Bodensee
"Stadterweiterung Nord 2.BA - Süd"
Örtliche Bauvorschriften
– ENTWURF –

Örtliche Bauvorschriften "Stadterweiterung Nord 2. BA - Süd"

aufgrund von

§ 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg, (LBO) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)

werden in Ergänzung der Planzeichnung vom 10.07.2015 folgende Örtliche Bauvorschriften bestimmt:

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1 Dachformen

Siehe Planeintrag

Ausnahmen sind zulässig für Nebenanlagen.

1.2 Fassadengestaltung

Grelle und fluoreszierende Materialien und ungebrochene Farbtöne sind nicht zulässig.

2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind nur an der Stätte der Leistung bis zum Erdgeschoss zulässig. Lauflicht- und Wechselanlagen sowie Laserwerbung sind nicht zulässig. Werbeanlagen auf Dächern oder Fahnenmasten sind nicht zulässig.

Anlagen, die zum Anschlag von Plakaten oder anderen werbewirksamen Einrichtungen bestimmt sind, sind nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden für Werbeträger in Säulenform und Bushaltestellen.

3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§74 (1) Nr. 3 LBO)

3.1 Freiflächen

Die nicht überbauten Flächen, die nicht für Stellplätze, Zufahrten, Bewegungs- und Lagerflächen benötigt werden, dürfen nicht befestigt werden.

3.2 Aufschüttungen / Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Größere Niveauunterschiede sind zu terrassieren.

Stadt Radolfzell am Bodensee
"Stadterweiterung Nord 2.BA - Süd"
Örtliche Bauvorschriften
– ENTWURF –

3.3 Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Straßen sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 0,9 m, auf die angrenzende Straßenverkehrsfläche bezogen, zulässig. Entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich – (Quartiersplatz) sind nur eingegrünte Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,6 m, auf die angrenzende Verkehrsfläche bezogen, oder durchbrochene Holzzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,6 m, auf die angrenzende Verkehrsfläche bezogen, zulässig. Geschlossene Einfriedungen, auch lebende Einfriedungen (z.B. Hecken), mit einer Höhe von mehr als 1,6 m, auf die angrenzende Verkehrsfläche bezogen, sind entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich – (Quartiersplatz) nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Sichtschutzwände zwischen den Wohnungen bis zu einer Länge von 3,0 m.

Zäune müssen bis zur Geländeoberfläche einen Abstand von mindestens 10 cm als Durchgang für Kleinsäuger aufweisen. Ausgenommen sind Einzäunungen für Tiergehege.

4 Freileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

5 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO) wird im Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften für Wohnungen über 100 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

Radolfzell, 10.07.2015
Fachbereich Stadtplanung und Baurecht |
Abteilung Stadtplanung – mt

Martin Grünmüller
Fachbereichsleiter Stadtplanung und Baurecht
Abteilungsleiter Stadtplanung

Martin Staab
Oberbürgermeister